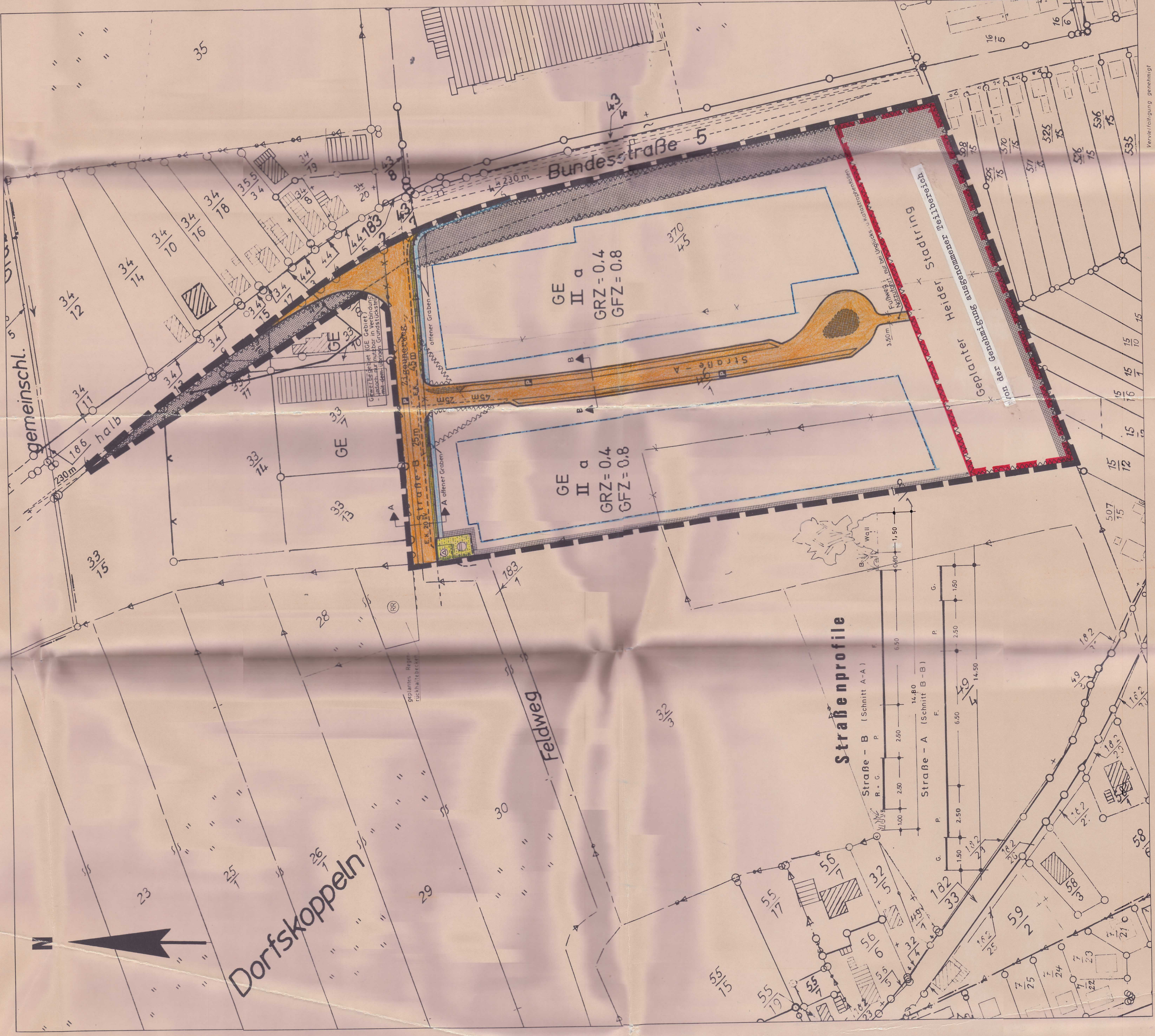


PLANZEICHNUNG TEIL - A

Flur 2
Maßstab 1:1000

Amtliche Planunterlagen
für einen
Bebauungsplan
Kreis Dithmarschen
Gemeinde Wesseln
Gemarkung Wesseln



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Planzeichen
- Erklärungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- GE Gewerbegebiet.
- II Zahl der Vollgeschoss (II) als Höchstgrenze.
- GRZ Grundflächenzahl.
- GFZ Geschosflächenzahl.
- a Abweichende Bauweise.
- Baugrenze, die nicht überschritten werden darf.
- Straßenverkehrsflächen.
- Öffentliche Parkflächen.
- Straßenbegrenzungslinie.
- Fläche für die Beseitigung von Abwasser - Kläranlage -
- Versorgungsfläche - Umspannstation -
- Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
- Versorgungsleitung - unterirdische 20kV Kabel der Höchstweg -
- offener Graben.
- Darstellungen ohne Normcharakter.**
- Vorhandene Flurmittelsgrenze.
- Hegelfallende Flurmittelsgrenze.
- Flurmittelsnummer.
- Sichtdreieck.
- von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich.

TEXT TEIL - B

1. Bauweise:
Für das gesamte Gewerbegebiet (GE) wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Eine Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden bis 100 m Länge ist zulässig.
2. Gestaltung der Gebäude: Flachdach oder flachgeneigtes Satteldach bis 25° Dachneigung.
3. Höhenlage des Erdgeschossfußbodens:
Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden darf die maximale Höhe von 1,00 m über der Höhe der Straßenverkehrsfläche (Geseg) der Planstraße A nicht überschreiten.
4. Erreichbarkeit der Baugrundstücke:
Die Baugrundstücke innerhalb des Gewerbegebietes sind ausschließlich von der Planstraße zu erreichen. Zufahrten von anderen Straßen, Zuzügen und Zufahrten zur Bundesstraße 5 ist nicht zulässig.
5. Bauten und Beflagnungen innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke:
Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke sind Beflagnungen nach § 24 BauVO sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig. Beflagnungen und Straßeneinfriedigungen sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 0,70 m über die Oberkante der Straßenverkehrsfläche (Geseg) zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11. Okt. 1981 der Gemeindevertretung vorgelegt und am 11. Okt. 1981 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Okt. 1981 gebilligt.

Der Satzungsbeschluss sowie der Beschluss über die Billigung der Begründung vom 11. Okt. 1981 sind durch den Bürgermeister am 11. Okt. 1981 bekannt gemacht worden.

Wesseln, den 27. Okt. 1981
Bürgermeister

Wesseln, den 27. Okt. 1981
Bürgermeister

Wesseln, den 27. Okt. 1981
Bürgermeister

Wesseln, den 27. Okt. 1981
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 7

der Gemeinde

Wesseln

Für das Gebiet "westlich der B 5 südlich des sogenannten Zigeunerweges, nördlich der Gemeindegrenze zur Stadt Heide und östlich der Linie, die im Abstand von ca 150 m westlich der B 5 verläuft"